



Produkteinformation: Mediationsklauseln

1. Verträge werden geschlossen, weil alle Partner sie einhalten wollen. Trotzdem empfiehlt es sich, Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass sich aus einem einmal geschlossenen Vertrag Streitigkeiten ergeben. Üblich und geläufig sind Vereinbarung eines Gerichtsstandes und Festlegung des gültigen Rechts.

In vielen Fällen haben sich die Vertragsparteien indes auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts geeinigt und das einzuhaltende Verfahren festgelegt. Dem unbestreitbaren Vorteil, dass die hohen Kosten vermieden oder doch zumindest verringert werden, die mit dem Beschreiten des Rechtsweges verbunden sind, steht der Nachteil jedes schiedsrichterlichen Verfahrens gegenüber, dass der Schiedsrichter ein Urteil fällt, mithin einer der Parteien Recht und der anderen Unrecht gibt bzw. einen Vergleich herbeiführt oder ein Urteil fällt, das beide Streitparteien in mittlerer Unzufriedenheit zurücklässt.

2. Damit Streitigkeiten optimal gelöst werden können, sollten in Verträgen anstelle von Schiedsgerichtsklauseln Mediationsklauseln vorgesehen werden; nachfolgend einige Formulierungsvorschläge:

a) "Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen gütlich beigelegt werden. Können sich die Parteien im konkreten Fall nicht einigen, versuchen sie, Ihren Streit durch eine Mediation zu lösen. Sie bestimmen dazu gemeinsam einen Mediator des Mediationsforums Schweiz FH (www.mediationsforum.ch) und erklären sich bereit, an einer ersten Mediationssitzung teilzunehmen. Zudem verpflichten sie sich, vor Beendigung der Mediation durch Einigung oder Abbruch auf die Anrufung der ordentlichen Gerichte zu verzichten. Davon ausgenommen sind Verfügungen des einstweiligen Rechtsschutzes. Können sie sich nicht auf einen Mediator einigen, wird dieser durch den jeweiligen Präsidenten des Mediationsforums Schweiz bezeichnet."

b) "Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag vorgängig zu einem Gerichtsverfahren durch eine Mediation mit einem gemeinsam bestimmten Mediator des Mediationsforums Schweiz FH (www.mediationsforum.ch) beizulegen. Das Verfahren gilt als gescheitert, wenn eine Partei dies der anderen schriftlich (eventuelle Ergänzung: "mit eingeschriebenem Brief") mitteilt."

c) "Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag – vor Anhebung rechtlicher Schritte – an einer ersten Mediationssitzung mit einem gemeinsam bestimmten Mediator Teil zu nehmen. Der Mediator wird nach dem folgenden Verfahren bestimmt:

Diejenige Partei, die die Durchführung einer Mediation als erste verlangt, unterbreitet der Gegenpartei eine Liste von mindestens drei Mediatoren, die Mitglieder des Mediationsforums Schweiz FH (www.mediationsforum.ch) sein müssen. Die Gegenpartei wählt aus dieser Liste einen Mediator aus, der die Parteien zur ersten Sitzung einlädt."

Selbstverständlich sind abweichende Formulierungen denkbar; indes ist der Qualifikation des Mediators hohes Gewicht beizumessen.



Produkteinformation: Mediationsklausel

3. Ergänzend sollte bereits eine Kostenregelung vereinbart werden. In der Regel ist eine je hälftige Übernahme der Kosten durch die Parteien sinnvoll. Es kann jedoch im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber der "schwächeren" Partei auch davon abgewichen werden, indem zum Beispiel der Arbeitgeber die Übernahme der gesamten Kosten gegenüber dem Arbeitnehmer zusagt.

Immobilienverwaltungen können in ihre Mietverträge auch solche Bestimmungen zur Kostenübernahme einfügen.

4. Unternehmen, die in ihre Verträge Mediationsklauseln aufnehmen, bringen damit gegenüber ihren Partnern einen Willen zur Fairness zum Ausdruck; sie demonstrieren, dass sie zu gütlicher Streitbeilegung Hand bieten und die gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden wollen.

5. Mediationsklauseln können grundsätzlich in sämtliche Verträge aufgenommen werden:

- Anstellungsverträge
- Mietverträge
- Kaufverträge
- Lieferverträge
- Kooperationsvereinbarungen
- Qualitätsvereinbarungen
- Werkverträge
- Mandate
- usw.

Die Mediationsklausel ist (auch) ein Marketinginstrument.

© Dr. Fredy Zeier, Management und Projekte

Felseggstrasse 49
CH – 9247 Henau

T: +41 (71) 950 04 04
F: +41 (71) 950 04 03
M: zpunkt@bluewin.ch